jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/11/4 92/01/0819

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.11.1992

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht
49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1968 §1 idF 1974/796;
FlKonv Art1 AbschnA;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/01/0024 E 9. September 1987 RS 3

Stammrechtssatz

Verhöre und Hausdurchsuchungen für sich allein betrachtet, sind, wenn sie nicht gegen den Asylwerber persönlich gerichtet waren, nicht geeignet als Verfolgungshandlungen gewertet zu werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992010819.X02

Im RIS seit

04.11.1992

Zuletzt aktualisiert am

13.10.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at